



An den Grossen Rat

24.5161.02

FD/P245161

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Bruno Lötscher-Steiger dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Anders als in anderen Kantonen und in vielen deutschen Bundesländern befinden sich die Kirchengebäude der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Basel-Stadt nicht im Eigentum des Staats, sondern der jeweiligen Konfessions- bzw. Religionsgemeinschaft. So ist die Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt ERK Eigentümerin von neunzehn inventarisierten oder denkmalgeschützten Kirchengebäuden, die Römisch-katholische Kirche Basel-Stadt RKK ist Eigentümerin von elf (mehrheitlich) denkmalgeschützten Kirchengebäuden und die Christkatholische Kirche Basel-Stadt ist Eigentümerin von einem Kirchengebäude. Dazu kommen die Synagoge und die kleine Synagoge der Israelitischen Gemeinde Basel.

Kirchengebäude prägen das Bild unserer Stadt. Sie sind historisch und kulturell unverzichtbare Bestandteile des Stadtbilds und auch für Touristen bedeutsame Anziehungspunkte.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Kirchengebäude samt Nebenräumen und Arealen im Eigentum einer Stiftung, der Stiftung Kirchengut. Der Landrat hat das entsprechende Dekret über die Stiftung Kirchengut am 3. April 1950 verabschiedet (vgl. SGS BL 191.2). In Grossbritannien kennt man den «National Trust» und in Frankreich das System des «Patrimoine».

Das Kirchengesetz des Kantons Basel-Stadt von 1973 und die Kirchenverordnung von 1994 regeln die Zuständigkeiten in unserem Kanton und ermöglichen es dem Kanton Basel-Stadt, Staatsbeiträge an die Erhaltung und die Sanierung von Kirchengebäuden zu sprechen. Gemäss der Praxis, die in den letzten Jahren bei der Sanierung der St. Alban-Kirche, der Marienkirche oder der Johanneskirche angewendet wurde, sind es rund 40 Prozent der Kosten der Aussensanierung, die vom Kanton finanziert werden - je nach Bedeutung des Objekts zusammen mit dem Bund. An die Innensanierung spricht der Kanton grundsätzlich keine Beiträge.

Dieser Finanzierungsschlüssel baut auf der Unterscheidung zwischen stadtbildprägendem Aussen und religiös-sakral genutztem Innen auf und mag über viele Jahrzehnte plausibel gewesen sein. Inzwischen ist er aus zwei Gründen zu hinterfragen: Zum einen sind die allermeisten Kirchengebäude - rund die Hälfte sogar mehrheitlich - durch kulturelle, soziale und gesellschaftliche Drittnutzungen belegt. Zum andern sind insbesondere die beiden grössten Konfessionsgemeinschaften mit einem anhaltenden Mitgliederschwund konfrontiert. Es ist deshalb absehbar, dass sie nicht mehr in der Lage sein werden, die «Gebäudelasten» zu tragen. Während Ende der 1960er-Jahre noch über 220'000 Personen (rund 95% der Bevölkerung) Kirchenmitglieder waren, so sind es heute nur noch rund 40'000 Personen (deutlich unter 30%) der Wohnbevölkerung ab 15 Jahren.

Wenn für die Kirchengebäude keine nachhaltige Lösung in Bezug auf das Eigentum und auf die Kostentragung für den Erhalt und die Erneuerung der betriebsnotwendigen Infrastruktur gefunden werden kann, so sind Schliessungen unausweichlich. Die Chancen für einen Verkauf an Dritte, wie jüngst beim

Gemeindehaus Oekolampad, sind bei den verbleibenden Gebäuden aufgrund ihrer Bauart, ihrem Mangel an Nebenräumen (und damit ihrer eingeschränkten Nutzbarkeit) und den Risiken bzw. Kosten betreffend Denkmalschutz und Energie äusserst gering - eine Marktfähigkeit somit nicht gegeben und wohl auch nicht erwünscht.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Bedeutung der Kirchengebäude für das Stadtbild, den Tourismus und das kulturelle, soziale und gesellschaftliche Leben und teilt er die Ansicht, dass - unabhängig von ihrer Nutzung - Kirchengebäude als historisch und städtebaulich herausragende Zeugen und Spiegelbilder unserer Vergangenheit auch in Zukunft für die kommenden Generationen erhalten bleiben müssen?
2. Welche Lösungen sieht der Regierungsrat in Bezug auf die von den öffentlich rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht mehr leistbaren Gebäudekosten und die Zukunft der Kirchengebäude?
3. Wie steht der Regierungsrat zur Option der Eigentumsübertragung von Kirchengebäuden an den Kanton Basel-Stadt oder an eine zusammen mit den betroffenen Gemeinschaften zu gründende, vom Kanton massgeblich getragene Stiftung oder andere Trägerschaft und ist er bereit, diesbezügliche Gespräche mit Vertretungen der Religionsgemeinschaften zu führen?
4. Wie könnte nach Ansicht des Regierungsrats eine nachhaltige Lösung für den Erhalt und die künftige Nutzung der historisch und kulturell wertvollen Kirchengebäude aussehen?
5. Ist für den Regierungsrat als weitere Option die Änderung des Finanzierungsschlüssels für den Unterhalt der Kirchengebäude denkbar, bis hin zur finanziellen Unterstützung auch von Renovationen im Innern der Gebäude (soweit solche Renovationen im Innern nicht dem eigentlichen Kultuszweck zuzuordnen sind), so dass die Gemeinschaften finanziell massgeblich entlastet würden und der Werterhalt und die Nutzung durch Kulturanbieter, Vereine etc. auch in Zukunft sichergestellt wären?

Bruno Lötscher-Steiger, Gabriel Nigon, Franz-Xaver Leonhardt, Georg Mattmüller, Erich Bucher, Nicole Amacher, Brigitte Kühne, Philip Karger, Daniel Albietz, Stefan Suter, Pascal Pfister, Claudia Baumgartner, Oliver Bolliger, Daniel Hettich, Nicole Strahm-Lavanchy, Ivo Balmer, Luca Urgese»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Anzugesanliegen

Der Anzug Bruno Lötscher-Steiger betreffend Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt (nachfolgend «Anzug Lötscher») stellt den zukünftigen Umgang mit den Kirchengebäuden in Basel-Stadt zur Diskussion. Es sei der aktuelle Finanzierungsschlüssel, wonach der Kanton rund 40% der Kosten der Aussensanierung der Kirchengebäude übernehme, zu hinterfragen. Zum einen seien die allermeisten Kirchengebäude durch kulturelle, soziale und gesellschaftliche Drittnutzungen belegt. Zum anderen seien insbesondere die beiden grössten Konfessionsgemeinschaften (Evangelisch-reformierte und Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt) mit einem anhaltenden Mitgliederschwund konfrontiert. Die Anzugstellenden fragen, welche Lösungen der Regierungsrat in Bezug auf die von den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht mehr leistbaren Gebäudekosten und die Zukunft der Kirchengebäude sieht und nennen Optionen als mögliche Lösungsansätze.

2. Lösungsansätze

Der Umgang mit Kirchengebäuden im Kanton stellt sowohl die Religionsgemeinschaften als auch die Behörden vor Herausforderungen. Aufgrund sinkender Mitgliederzahlen, hoher Unterhaltskosten und teuren Sanierungen können Konflikte zwischen dem Erhalt identitätsstiftender Kulturgüter und der Finanzierbarkeit entstehen. Tangiert wird sowohl das staatliche Recht als auch das kirchliche; beide lassen aufgrund der grossen symbolischen Bedeutung der Kirche eine Umnutzung nur

in begrenzten Umfang zu. Entsprechend sind die im Anzug aufgeführten Lösungsansätze mit komplexen Herausforderungen behaftet.

2.1 Eigentumsübertragung von Kirchengebäuden an den Kanton

So führt der Anzug Lötscher als ersten Lösungsansatz die Eigentumsübertragung von Kirchengebäuden an den Kanton auf.

2.1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften ist in Basel-Stadt von einer lang andauernden Tradition geprägt. Vom 4. Jahrhundert bis 1910 herrschte ein sehr enges, über viele Jahrhunderte hinweg sogar identisches Verhältnis von Kirche und Staat vor. Während der Zeit des Staatskirchentums wurde dem weltlichen Gemeinwesen das vor der Reformation der Kirche gehörende Vermögen, das Kirchen- und Schulgut, zur Verwaltung übertragen. Das Kirchengut hatte Stiftungsnatur und bildete seit der Reformation ein vom Staat verwaltetes zweckgebundenes Sondervermögen. Mit der Einführung der «hinkenden» Trennung von Kirche und Staat im Jahr 1910 wurde das Kirchen- und Schulgut aufgelöst und die kirchlichen Liegenschaften gingen auf die Kirchen über. Seither sind sie Eigentümerinnen der Kirchengebäude.¹

2.1.2 Erwerb durch den Kanton

Für das Immobilienmanagement des Kantons Basel-Stadt ist Immobilien Basel-Stadt (IBS) verantwortlich und in dieser Funktion u.a. zuständig für die Bewirtschaftung des Finanzvermögens entsprechend seiner Zweckbestimmung zur Erzielung einer angemessenen Rendite unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nachhaltigkeit (§ 54 Abs. 1 lit. a Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt, SG 610.110). Der Kanton erwarb im Jahr 2016 die Erste Kirche Christi, Wissenschaftler (First Church of Christ, Scientist), um es zum Probelokal für das Sinfonieorchester Basel (SOB) umzunutzen. In den Zeiten, in denen der Hauptraum nicht vom SOB genutzt wird, steht dieser für die Basler Musik- und Orchesterszene als Proberaum zur Verfügung. Das Gebäude ist im Denkmalverzeichnis erfasst. Der Kauf von weiteren Sakralbauten durch den Kanton ist im Hinblick auf die Trennung von Kirche und Staat sowie der Zweckbestimmung des Finanzvermögens (Erzielung einer angemessenen Rendite) zu hinterfragen.

2.2 Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder anderer Trägerschaft

Als zweiter Lösungsansatz wird die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder eine andere Trägerschaft vorgeschlagen. Als Beispiel wird u.a. die «Stiftung Kirchengut» des Kantons Basel-Landschaft aufgeführt.

2.2.1 Stiftung Kirchengut in Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft bildet unter dem Namen «Stiftung Kirchengut» das «Kirchen- und Schulgut» zugunsten der evangelisch-reformierten Landeskirche eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie mit Sitz in Liestal. Die Stiftung hat insbesondere den Zweck, ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude mit den zugehörigen Arealen dauernd und in gutem Zustand zu erhalten und sie den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden am Ort gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen (§ 9 Abs. 2 lit. a Kirchengesetz vom 3. April 1950, SGS 191).

Die Stiftung Kirchengut hat unter den Beteiligten in der Vergangenheit zu Bedenken geführt und kämpft mit finanziellen Problemen: Das einst festgelegte Entgelt für die Nutzung der Kirchen und Pfarrhäuser deckt wegen der sinkenden Mitgliederzahlen noch durchschnittlich zwei Drittel der Unterhalts- und Renovationskosten ab. Die Differenz trägt die Stiftung. Sie weist deshalb ein

¹ vgl. dazu Felix Hafner, Staat und Religionsgemeinschaften, in: Denise Buser (Hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, S. 190 ff.

strukturelles Defizit auf. Vor diesem Hintergrund hielt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen seines Berichtes zum Postulat von Laura Grazioli (2022/114 «Die Bautätigkeit der Stiftung Kirchengut») im April 2024 fest, dass aus seiner Sicht eine Grundsatzdiskussion unter Einbezug der Stiftung und der Landeskirche zu führen sei, ob die geltenden Bestimmungen geeignet seien, der finanziellen Situation der Kirchgemeinden und auch der Stiftung zu begegnen und entsprechende Lösungen zu finden².

2.2.2 Errichtung einer Stiftung oder anderen Trägerschaft im Kanton Basel-Stadt

Das Beispiel von Basel-Landschaft zeigt, dass die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder einer anderen Trägerschaft Bedenken und finanzielle Lasten nicht ausschliesst. Auch im Hinblick auf die in Basel-Stadt geltenden (hinkende) Trennung von Kirche und Staat stellen sich bezüglich dieses Modells Fragen, denn mit Einführung der «Basler Lösung» im Jahr 1910 wurde das Kirchen- und Schulgut (Stiftungsnatur) bewusst aufgelöst (siehe Ziffer 2.1.1 oben).

2.3 Änderung des Finanzierungsschlüssels

Schliesslich schlagen die Anzugstellenden die Änderung des Finanzierungsschlüssels für den Unterhalt der Kirchengebäude vor. Namentlich genannt wird die finanzielle Unterstützung auch von Renovationen im Inneren der Gebäude, soweit solche Renovationen im Innern nicht dem eigentlichen Kultuszweck zuzuordnen sind.

2.3.1 Rechtliche Grundlagen / Aktuelle Praxis

Der Kanton kann nach § 136 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) an die Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern sowie an die Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben der Kirchen und Religionsgemeinschaften Beiträge leisten. Das Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken vom 8. November 1973 (Kirchengesetz, SG 190.100) hält in § 11 fest, dass in der Verordnung zum Kirchengesetz vom 13. Dezember 1994 (SG 190.110) bestimmt wird, ob noch andere Kirchengebäude als „geschichtliche Kunstdenkmäler“ zu gelten haben, an deren Erhaltung aus Staats- und Gemeindemitteln Beiträge bezahlt werden können. § 1 der Verordnung zum Kirchengesetz listet auf, welche Kirchengebäude als geschichtliche Denkmäler im Sinne von § 11 des Kirchengesetzes gelten. An die Erhaltung dieser Kirchengebäude kann der Kanton Beiträge gestützt auf das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (SG 497.100) ausrichten (§ 1 und § 2 der Verordnung zum Kirchengesetz). Nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz betragen die Beiträge des Kantons, unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen, höchstens 50%.

Im Gegensatz zum Münster schliesst das Kirchengesetz Beiträge des Kantons an den Kosten für den inneren Kirchenraum nicht explizit aus. In der Praxis werden allerdings analog zum Münster (§ 9 Kirchengesetz) nur für die Aussenhülle Beiträge durch den Kanton geleistet. Die Instandstellung des Innenraums wird durch die Eigentümerin und die Nutzerinnen und Nutzer getragen (vgl. Ratschlag Investitionsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an die Instandstellung der St. Albankirche Basel vom 26. Oktober 2011, Nr. 11.1039.01, S. 4). Praxisgemäss wurden bisher ca. 40% der Gesamtkosten für die Sanierung der Aussenhülle subventioniert, mit Ausnahme der St. Albankirche (59%).

² Siehe zum Landratsgeschäft: [https://www.baseland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaefte/geschaefte-ab-juli-2015?url=https%3A%2F%2Fbaselland.talus.ch%2Fde%2Fpolitik%2Fcdws%2Fgeschaefte.php%3Fqid%3Df1647cfa7e174bd5a70a5dd02f5720bb](https://www.baseland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaefte/geschaefte-ab-juli-2015?url=https%3A%2F%2Fbaselland.talus.ch%2Fde%2Fpolitik%2Fcdws%2Fgeschaefte.php%3Fqid%3Df1647cfa7e174bd5a70a5dd02f5720bb;); vgl. auch bz-Artikel: <https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/baselland-immer-groessere-finanzielle-probleme-baselbieter-regierung-will-reformierte-kirchgemeinden-entlasten-id.2617824> sowie <https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/der-stiftung-kirchengut-denen-die-reformierten-kirchen-gehoren-geht-es-finanziell-mies-der-kanton-will-einschreiten-wie-machen-es-die-katholiken-id.2622430>.

2.3.2 Fazit

Die Änderung bzw. Erhöhung der Kantonsbeiträge, ohne sich über die Nutzung der Gebäude Gedanken zu machen, stellt keine nachhaltige Lösung mit einem langfristigen, finanziellen Mehrwert dar.

2.4 Weitere Lösungsansätze

2.4.1 Umnutzung von Sakralbauten

Eine weitere Option ist die Umnutzung der Sakralbauten. Da Kirchen im Kanton Basel-Stadt in der Regel im Denkmalverzeichnis eingetragen sind, müssen die Vorgaben des Denkmalrechts beachtet werden. Hier kommt insbesondere der sogenannte Schutzzumfang zum Tragen. Damit wird festgelegt, welche Teile einer Baute konkret geschützt sind. Änderungen am Gebäude oder an der Nutzung sind nur möglich, wenn sie mit dem Schutzzumfang übereinstimmen. Für eine Umnutzung müssen zudem weitere rechtliche Rahmenbedingungen beachtet werden, etwa das Baurecht und das Kirchenrecht, die einer Umnutzung im Einzelfall auch im Weg stehen können. Wenn ein Objekt unter Bundesschutz steht, muss ausserdem der Bund die Umnutzung genehmigen.

Ein gutes Beispiel für eine Umnutzung ist das Oekolampad. Dort konnte anhand eines Projekts geprüft werden, welche Teile des Objekts schützenswert und wo Veränderungen möglich sind (weil kein Schutz nötig/vorhanden). So konnte letztlich ein Kubus in den Saal eingebaut werden, wo heute das Theater ist, weil dies den Schutzzumfang nicht tangiert. Dies zeigt: Gute Lösungen sind möglich, es muss aber jedes Objekt einzeln (und anhand eines Projekts) geprüft werden.

3. Fazit

Das vorliegende Anzugsanliegen bzw. die darin aufgeführten Lösungsansätze tangieren das geltende baselstädtische Modell der (hinkenden) Trennung zwischen Kirche und Staat. Dieses Modell wurde bewusst eingeführt und die geltenden und gesetzlich verankerten Beitragsleistungen des Staates an die Kirchen (siehe oben), ebenso wie deren Umsetzung in der Praxis tragen dieser (hinkenden) Trennung bewusst Rechnung. Davon unabhängig ist davon auszugehen, dass die im Anzug genannten Optionen zur Übernahme oder Unterstützung von Kirchen für den kantonalen Haushalt mit erheblichen finanziellen Folgen verbunden wäre. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich das heute geltende Modell bewährt und etabliert hat und in der aktuellen Form beibehalten werden soll.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Bruno Lötscher-Steiger und Konsorten betreffend «Zukunft der Kirchengebäude in Basel-Stadt» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin